



Satzung für den Integrationsrat in der Gemeinde Weyhe

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben	1
§ 2 Stellung	1
§ 3 Zusammensetzung	1
§ 4 Bestellen der Mitglieder	1
§ 5 Pflichten der Mitglieder	1
§ 6 Wahltag	1
§ 7 Wahlperiode	1
§ 8 Vorsitzende/Vorsitzender	1
§ 9 Teilnahme an Sitzungen	1
§ 10 Sitzungstermine	2
§ 11 Konstituierung	2
§ 12 Einladungen	2
§ 13 Tagesordnung	2
§ 14 Beschlüsse	2
§ 15 Niederschriften	2
§ 16 Mitwirkung in anderen Gremien	2
§ 17 Inkrafttreten	2

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Weyhe bildet einen Integrationsrat, um die Integrationsprozesse zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen zu begleiten und zu fördern. Zur zugewanderten Bevölkerung im Sinne dieser Satzung zählen alle - Nichtdeutschen gem. Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz, - Eingebürgerten und - Aussiedler im Sinne des Artikel 116 Abs. 2 Grundgesetz. Der Integrationsrat ist deren kommunale Interessenvertretung. Ziel ist es, die gleichen Möglichkeiten der Beteiligten in allen Bereichen der Gesellschaft zu schaffen.

Der Integrationsrat wirbt für die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber den Migrantinnen, Migranten und den Flüchtlingen und deren Integration. Er wirkt der strukturellen Desintegration der Zuwanderer entgegen und initiiert integrative Handlungsmethoden, die es den Zuwanderern erleichtern, am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben aktiv teilzunehmen. Der Integrationsrat stärkt die demokratische Konsistenz der Gemeinde.

Der Integrationsrat setzt sich dafür ein, dass kein Mensch wegen seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung bevorzugt oder benachteiligt wird.

§ 1 Aufgaben

Der Integrationsrat der Gemeinde Weyhe vertritt die besonderen Interessen aller in der Gemeinde Weyhe lebenden Angehörigen der zugewanderten Bevölkerungsgruppen. Er wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Gemeinde Weyhe mit, soweit dabei die besonderen Interessen der in Satz 1 genannten Personen berührt werden. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, kulturellen, religiösen, sozialen und rechtlichen Stellung ergeben.

§ 2 Stellung

(1) Der Integrationsrat leitet Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Fachausschüsse, den Rat oder andere Stellen weiter. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

(2) Auf Wunsch des Rates der Gemeinde Weyhe, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung kann sich der Integrationsrat zu Angelegenheiten, die die in § 1 genannten Personen betreffen, äußern.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder nehmen bei Verhinderung Vertreter/innen teil, die aus dem Kreis der nicht gewählten Kandidaten/innen zu bestimmen sind. Die Personen sind namentlich bekanntzugeben und können nicht vertreten werden.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach der Wahlordnung des Integrationsrates gewählt.
- (4) Die Tätigkeit im Integrationsrat ist ehrenamtlich.

§ 4 Bestellung der Mitglieder

Der Rat stellt die Zusammensetzung der gewählten und der Ersatzmitglieder durch Beschluss fest.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend § 28 NGO.

§ 6 Wahltag

- (1) Die Wahlen zum Integrationsrat werden von der Gemeinde Weyhe spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl durchgeführt.
- (2) In der auslaufenden Legislaturperiode bis 2001 wird spätestens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung die Wahl für den Integrationsrat durchgeführt.

§ 7 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beträgt regelmäßig fünf Jahre. Die Wahlperiode des 1999 zu wählenden Integrationsrates endet im Jahr 2001.
- (2) Die Wahlperiode der Mitglieder des Integrationsrates endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Integrationsrates.
- (3) Die Amtszeit der nach der Wahlordnung für den Integrationsrat gewählten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Integrationsrates.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so folgt diejenige Person, die die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.
- (5) Erhält ein ausländisches Integrationsratsmitglied die deutsche Staatsangehörigkeit, so bleibt das Mandat für den Integrationsrat bestehen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied auf das Mandat verzichtet oder seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung verliert.

§ 8 Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Integrationsratsmitglieder sollen an allen Sitzungen des Integrationsrates teilnehmen.
- (2) An den Sitzungen des Integrationsrates nimmt ein/e von der/von dem Bürgermeister/in beauftragte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung teil.
- (3) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für eine öffentliche Beratung geeignet sind (z.B. Personal-

angelegenheiten, Angelegenheiten bei denen persönliche Daten erörtert werden) sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Amtssprache ist Deutsch.

§ 10 Sitzungstermine

Der Integrationsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich.

§ 11 Konstituierung

Die/der Bürgermeister/in lädt spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Mitglieder schriftlich zur konstituierenden Sitzung ein. Sie/er leitet die Wahl der/des Vorsitzenden.

§ 12 Einladungen

- (1) Die/der Integrationsratsvorsitzende lädt schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen des Integrationsrates ein. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, wo und wann die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (3) Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt, muss unverzüglich zu einer Sitzung eingeladen werden.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Alle Integrationsratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Die müssen spätestens zwei Wochen vor Versand der Einladungen bei der/dem Vorsitzenden eingereicht sein. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende und die /der Stellvertreter/in stellen die Tagesordnung auf.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Integrationsrates zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zum selben Gegenstand zum zweiten Mal anberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Der Integrationsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Integrationsratsmitglied wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Integrationsratsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 15 Niederschriften

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Aus der Niederschrift müssen Beschlüsse, Sitzungsort, behandelte Tagesordnungspunkte und die Namen der Teilnehmer/innen ersichtlich sein.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden sowie von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Integrationsratsmitgliedern und der/dem Bürgermeister/in zu übersenden.
- (4) Der Integrationsrat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 16 Mitwirkung in anderen Gremien

- (1) Der Integrationsrat wirkt in der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Ausländervertretungen in Niedersachsen (AG KAN) mit.
- (2) Integrationsratsmitglieder können zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse des Rates berufen werden,

wenn der Rat einen entsprechenden Beschluss nach § 51 Abs. 6 NGO fasst.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat der Gemeinde Weyhe vom 06.04.1999 außer Kraft.

Weyhe, den 24.04.2002

Der Bürgermeister
gez. Osterloh

(Osterloh)